



Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016

Festlegung des Wirksamkeitstermins der Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999; Einschub eines neuen § 16a Personalgesetz (Verjährung von Ansprüchen aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis)

P161948

1. Die durch den Grossen Rat am 19. Oktober 2016 beschlossene Änderung des Personalgesetzes (neuer § 16a) wird per 1. Januar 2017 wirksam.

Begründung

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass der mit Beschluss des Grossen Rates vom 19. Oktober 2016 in das Personalgesetz (SG 162.100) eingefügte neue § 16a, welcher eine beidseitige fünfjährige Verjährung von Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis vorsieht, am 1. Januar 2017 wirksam wird.

